

# Gestattungsvertrag

Der Freistaat Thüringen, vertreten durch das  
Thüringer Forstamt Marktölpitz, Saalfelder Straße 216, 98739 Reichmannsdorf  
(nachfolgend Freistaat genannt)

schließt mit dem

1. Ostthüringer Drachen- und Gleitschirmfliegerverein Saalfeld e.V.  
07318 Saalfeld, Am Oberen Watzenbach 12,  
vertreten durch den Vereinsvorsitzenden, Herrn Bernd Rümpler, und dem

2. Gleitschirmverein Rennsteig e.V.  
96337 Ludwigsstadt, Im Geschwende 26,  
vertreten durch den Vereinsvorsitzenden, Herrn Walter Dressel  
(nachfolgend Gestattungsnehmer – GN – genannt)

folgenden Gestattungsvertrag ab:

## § 1 Gegenstand der Gestattung

- (1) Gegenstand des Gestattungsvertrages ist die Benutzung des zugewiesenen forstfiskalischen Grundes in der Gemarkung Gräfenthal, Flurstück Nr. 1489 der Forstabteilung 111a, in Größe von ca. 0,63 ha zum Starten mit Drachen- und Gleitschirmen.
- (2) Die Gestattung räumt den GN das Recht ein, für den Zeitraum dieses Vertrages die zugewiesene Fläche von ca. 0,63 ha von Bäumen und hoch wachsenden Pflanzen freizuhalten.
- (3) Die beanspruchte Fläche ist im beigefügten Lageplan zu ersehen. Eine eindeutige Markierung hat vor Ort zu erfolgen. Abweichungen von dieser oder zusätzliche Flächenansprüche bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Freistaates.
- (4) Die GN haben für die Ausführung ihres Vorhabens die erforderlichen öffentlichen und privatrechtlichen Genehmigungen einzuholen.

## § 2 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.01.2003 und endet am 31.12.2022.
- (2) Wird der Vertrag zum Vertragsende nicht gekündigt, verlängert sich die Laufzeit um jeweils ein Jahr.
- (3) Die Kündigung ist nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Vertragsdauer jeweils bis zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

**§ 3**  
**Gestattungsentgelt**

- (1) Die GN zahlen für die Inanspruchnahme des in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gestattungsgegenstandes und nach diesem Vertrag eingeräumten Rechten einen jährlichen Pauschalbetrag von 1.000,- €. Scheidet ein GN aus dem Vertrag aus, zahlt der verbleibende GN den vollen Pauschalbetrag von 1.000,- €.
- (2) Nach Ablauf von 5 Jahren wird die Angemessenheit der Höhe des Gestattungsentgeltes geprüft und ggf. neu festgelegt.

**§ 4**  
**Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Zahlungen sind unaufgefordert und kostenfrei bis zum 01.01. jedes Vertragsjahres zu leisten. Für das Jahr 2003 hat die Zahlung demnach bis zum 01.01.2003 zu erfolgen.
- (2) Zahlstelle ist die Staatskasse in Gera.  
Bankverbindung: Bundesbank Gera  
Kto-Nr.: 83001510  
BLZ: 83000000

Als Verwendungszweck ist anzugeben: 9223/0922-12401

**§ 5**  
**Durchführung der gestatteten Maßnahmen, Bedingungen**

- (1) Das Starten auf dem im § 1 (1) genannten Gestattungsgegenstand ist nur in der Zeit von

♦ Mai bis August	von 08.00 bis 19.00 Uhr
♦ April und September	von 08.00 bis 18.00 Uhr
♦ Oktober bis März	von 08.00 bis 17.00 Uhr

gestattet. Das Forstamt kann bei erhöhter Waldbrandgefahr nach dem Thüringer Waldgesetz das Betreten des Waldes befristet verbieten.

- (2) Sind vom Freistaat Holzeinschlagsmaßnahmen oder sonstige forstbetriebliche Arbeiten vorgesehen, durch die eine Behinderung oder Gefährdung des Gleitschirmfliegens nicht ausgeschlossen werden kann, hat der Freistaat die GN mindestens 10 Tage vorher von notwendigen Sperrmaßnahmen zu verständigen. Während der Sperrung ist die Nutzung des Startgeländes aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
- (3) Die Anfahrt mit Motorfahrzeugen zum Startplatz ist generell nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind maximal 3 – 4 spezielle PKW/Kleinbusse, welche über eine gesonderte jährliche entgeltliche Wegebenutzungserlaubnis die Erlaubnis zur Anfahrt auf der festgelegten Route erhalten. Ausnahmen bilden Fahrten in Notfallsituationen.

- (4) Die GN sind verpflichtet, auf eine möglichst geringe Beeinträchtigung der sonstigen Grundstücksnutzung hinzuwirken. So ist das Anbringen von Flugsicherungskennzeichen oder Windfahnen, das eigenständige Freihalten (Mähen, Zurückschneiden ankommender Verjüngung etc.) des Startgeländes mit dem zuständigen Revierleiter des Revieres Zopten vorher abzustimmen.
- (5) Die Sauberkeit und Ordnung sowie Sicherheit (Brandgefahr) hat der GN zu gewährleisten. Es ist nicht gestattet, im Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m zum Wald offenes Feuer oder offenes Licht anzuzünden oder zu unterhalten bzw. zu rauchen – Thüringer Waldgesetz § 12 (1) und (2).
- (6) Die individuelle Ausübung des Sports ist bei Einhaltung der Verhaltenspflichten des § 5 gestattet. Organisierte Sportveranstaltungen sind nach § 6 (7) ThürWaldG genehmigungspflichtig und entsprechend rechtzeitig vorher beim Forstamt zu beantragen.
- (7) Das Starten von motorgetriebenen Flugmitteln ist auf dem in § 1 Abs. 1 genannten Gestattungsgegenstand nicht gestattet.

## § 6

### Gewährleistung, Haftung

- (1) Das Land leistet keine Gewähr für einen zu dem vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand des Geländes.
- (2) Für etwaige Schäden, die den GN durch den forstwirtschaftlichen Betrieb oder in sonstiger Weise entstehen sollten, haftet der Freistaat nur insoweit, als diese Schäden von seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
- (3) Wird der Freistaat von einem Dritten aufgrund außervertraglicher Haftung für einen Schaden in Anspruch genommen, der infolge der Benutzung des Geländes durch die GN entstanden ist, stellt dieser den Freistaat von der Ersatzpflicht frei. Er kann sich hierbei nicht auf den § 831 (1) Satz 2 BGB berufen.
- (4) Für alle Schäden, Verluste und wirtschaftlichen Nachteile, die dem Freistaat Thüringen, seinen Bediensteten oder Beauftragten durch verschuldete Maßnahmen der GN im Rahmen dieser Gestattung entstehen, kommen diese auf. Fälle höherer Gewalt sind davon ausgeschlossen. Die Entschädigung wird durch Berechnung des Forstamtes Marktgölitz bzw. von durch den Freistaat Thüringen beauftragten Gutachtern ermittelt. Im Falle eines Verschuldens durch die GN tragen diese die Gutachterkosten.

## § 7

### Änderung des Vertrages

Vertragsänderungen und ergänzende Vereinbarungen sind nur in schriftlicher Form gültig.

**§ 8  
Kündigung**

- (1) Der Freistaat kann den Gestattungsvertrag vor Ablauf der Laufzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
  - a) die GN wiederholt oder schwer gegen waldgesetzliche Bestimmungen verstoßen
  - b) die GN mit der Zahlung des Gestattungsentgeltes oder eines nicht unerheblichen Teils länger als 3 Monate in Verzug sind
  - c) die GN mit der Erfüllung einer zwischen Freistaat und GN festgestellten Verpflichtung zum Ersatz eines Schadens länger als 6 Monate in Verzug sind.
  
- (2) Der Freistaat kann den Gestattungsvertrag vor Ablauf der Laufzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, wenn die GN gegen die vertraglichen Bedingungen des § 5 Abs. 1 bis 7 nach schriftlicher Abmahnung wiederholt innerhalb von 18 Monaten verstoßen.
  
- (3) Die GN können den Gestattungsvertrag vor Ablauf der Laufzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) den GN die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen entzogen werden
  - b) den GN ein Weiterführen des Vertragsverhältnisses wirtschaftlich nicht mehr möglich ist. Gezahlte Gestattungsentgelte sind nicht mehr rückzahlbar.

**§ 9  
Vorbehalt**

Der Gestattungsvertrag tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die obere Forstbehörde in Kraft.

Der Freistaat Thüringen, der Ostthüringer Drachen- und Gleitschirmfliegerverein Saalfeld e.V. und der Gleitschirmverein Rennsteig e.V. erhalten je 1 Exemplar.

Anlage zum Vertrag: Lageplan

Reichmannsdorf, d. 27.11.2002    Saalfeld, d. 6.12.02    Ludwigsstadt, d. 6.12.02

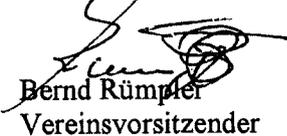
Thüringer Forstamt Marktgörlitz

Ostthüringer Drachen- und  
Gleitschirmfliegerverein  
Saalfeld e.V.

Gleitschirmverein  
Rennsteig e.V.  
Ludwigsstadt



Eckardt  
Forstamtsleiter



Bernd Rümpler  
Vereinsvorsitzender



Walter Dressel  
Vereinsvorsitzender

Oberhof, den 20 DEZ. 2002.

Gestattungsvorbehalt der  
Landesforstdirektion Oberhof.

Zustimmung durch  
Landesforstdirektion  
Oberhof



**Dr. Keller**

Voraussetzung für die Wirksamkeit des Vertrages ist das Vorliegen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für jeden Verein.